

# **Satzung**

des Vereins „Anglerfreunde Eichwerder Templin“ e. V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Anglerfreunde Eichwerder Templin“ e. V. .
- (2) Sitz des Vereins ist 17268 Templin.
- (3) Der Verein war seit dem 08.05.1992 unter der Registriernummer VR 286 beim Amtsgerichts Prenzlau und ist derzeitig unter der Nr. 2730 im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
  
Er dient dem Zweck, den Natur- und Umweltschutz durch den Angelsport zu fördern.
- (2) Dieser Zweck wird erreicht durch,
  - Förderung des Angelsports
  - Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Angelbetriebs,
  - Hegen und Pflegen des Angeln in eigenen und gepachteten Gewässern,
  - Zusammenarbeit mit der Wasserschutzpolizei und anderen Angelvereinen,
  - Unterstützung bei der Durchführung von Fischbesatzmaßnahmen,
  - Maßnahmen zu Schutz und Reinhaltung der Gewässer und der Umwelt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten aus Mitteln der Körperschaft keine Zuwendungen.  
  
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral nach innen und außen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Brandenburg e. V. im DAV e. V. mit Sitz in Potsdam.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.  
  
Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises erworben.
- (3) Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich, ohne Begründung mitzuteilen
- (4) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstandes, kann die Mitgliederversammlung einer natürlichen Person die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (5) Der Verein ist für fördernde Mitglieder offen.
- (6) Die Vertretung minderjähriger Mitglieder im Geschäftsverkehr erfolgt durch den Sorgeberechtigten im Sinne des BGB.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
  - a) durch den Tod des Mitglieds,
  - b) durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, nach schriftlicher Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand, mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres,
  - c) durch Streichung in der Mitgliederliste, wenn das Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit mit der Beitragszahlung in Rückstand ist und nicht gegenüber dem Vorstand die Stundung beantragt hat,
  - (d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß oder wiederholt gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat, oder durch grob unsportliches sowie unkameradschaftliches Verhalten dem Vereinszweck zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, nach Beschluss mit mindestens 2/3- Mehrheit seiner Mitglieder. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang, beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach persönlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen. Macht der Betroffene von seinem Berufungsrecht nicht fristgerecht

Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss. Dadurch entfällt auch die gerichtliche Anfechtbarkeit des Beschlusses.

- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Zahlungen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sich aller Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Nutzungsbestimmungen zu bedienen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung des Vereins mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, die Gewässerordnung und die Bestimmungen des Vereins einzuhalten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich eine Anzahl von Pflichtarbeitsstunden zugunsten des Vereins, der Vereinsgewässer sowie des Vereinsobjektes zu leisten. Die Anzahl der Pflichtstunden beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Anerkennungsfähigkeit aller Arbeitsstunden im Sinne von Abs. (3) befindet der Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied hat für jede aus dem Jahressoll nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde einen Ablösebeitrag an den Verein zu zahlen. Über die Höhe der Ablösesumme je Fehlstunde beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds hin, kann der Vorstand, bei Vorliegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, körperlicher Gebrechlichkeit oder anderen Härtefällen, zeitweilige oder dauerhafte Befreiungen von der Arbeitsleistungspflicht beschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall das Recht, den Antragsteller zur persönlichen Anhörung vorzuladen oder aufzusuchen. Der Antragsteller ist zum Erscheinen und zur Auskunftgabe verpflichtet.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge, Kassenführung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Spenden und Ablösebeiträgen für nicht geleistete Arbeitsstunden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind in Form einer Geldleistung zu erbringen. Sie sind Jahresbeiträge und jeweils zum 01. Januar des Jahres im Voraus fällig. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr, die sofort bei Aufnahme fällig wird. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Gesamthöhe der Beiträge setzt sich zusammen aus,

- den vom Landesverband festgelegten Abführungen,
- den für die Vereinsarbeit entstehenden laufenden Kosten.

Die Beitragshöhe ist jährlich durch den Vorstand für das Folgejahr zu beschließen. Der Vorstand legt darüber auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

- (4) Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag und nach gründlicher Prüfung der Umstände einem Mitglied die Beitragszahlung stunden. In der Beweispflicht zur Erforderlichkeit der Stundung ist der Antragsteller.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Barkasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch und sammelt die Belege. Über das Vereinskonto dürfen Zahlungsanordnungen nur gemeinschaftlich durch einen der Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied verfügt werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
  3. Die Revisionskommission

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat jedem Mitglied, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Nennung der Tagesordnung schriftlich zuzugehen. Zur Einhaltung dieser Frist genügt auch der öffentliche Aushang der Einladung, mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin, im Schaukasten des Vereins auf dem Vereinsgelände.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit, unter Mindesteinhaltung einer Wochenfrist, schriftlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Für die Einhaltung der Schriftform genügt auch der öffentliche Aushang der schriftlichen Einladung, mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin, im Schaukasten des Vereins auf dem Vereinsgelände.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission

- Entgegennahme des jährlichen Berichts und des Finanzberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung
  - Entgegennahme des jährlichen Prüfberichtes der Revisionskommission
  - Bestätigung des jährlichen Haushaltsplanes
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
  - Berufungsinstanz für sich gegen einzelne Mitglieder richtende Beschlüsse des Vorstandes, insbesondere Ausschlüsse
  - Festlegung der Arbeitsstunden und Ablösebeiträge
  - Beschluss der Gewässer- und Hausordnung
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung gelten die §§ 33 und 41 BGB.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er besteht aus dem:
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
  - Schatzmeister
  - Kassierer
  - Angel- und Gewässerwart
  - Platz- und Heimwart
  - Schriftführer
  - Jugendwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jedoch geschäftsführend lediglich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, die der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind. Im Außenverhältnis vertreten sie den Verein stets gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgte. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied nach. Dazu sind die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und ein einstimmiges Abstimmungsergebnis erforderlich. Scheiden mehr als drei Mitglieder oder beide Vorsitzende während der Amtsperiode aus, sind binnen eines Monats die Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neuer Vorstand zu wählen.

## **§ 10**

### **Die Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission besteht aus zwei Kassenprüfern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein neues Mitglied nach. Dazu sind die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder und ein einstimmiges Abstimmungsergebnis erforderlich. Scheiden beide Mitglieder gleichzeitig aus, muss die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss bestätigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Vorstandsmitglied sein oder zu Vorstandsmitgliedern in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis stehen.
- (3) Die Revisionskommission kann jederzeit die Barkasse, die Kontounterlagen und alle Finanzunterlagen einsehen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen, ein entsprechender Finanzprüfbericht zu fertigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Die Prüfungsvollmacht erstreckt sich auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit.

## **§ 11**

### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) § 8, Absatz 4, Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Vereinsauflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Templin, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Angelsportwesens zu verwenden hat. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung nicht mehr, als anteilmäßig ihre geleisteten Finanzen und Sacheinlagen.
- (2) § 8, Absatz 4, Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte.

## § 13

### Haftung

Der Verein haftet anlässlich aller Vereinsmaßnahmen gegenüber seinen Mitgliedern nicht über die Versicherungssumme des Landesverbandes hinaus.

Für die Haftung gegenüber Dritten bleibt § 31 BGB unberührt.

## § 14

### Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 1. August 2015 in Templin beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 12. Januar 2013 beschlossene Satzung außer Kraft.

-----  
Templin, am 1. August 2015

Unterschriften von Vereinsmitgliedern:

Vor- u. Nachname

Unterschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_